

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	54 (1981)
Heft:	8
Artikel:	Militärdienstleistung ohne individuelle Waffe
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärdienstleistung ohne individuelle Waffe

Am 24. Juni 1981 hat der Bundesrat eine Verordnung über den *Waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen* erlassen, mit welcher für Wehrmänner, die zwar bereit sind, ihren Militärdienst zu leisten, die aber aus Gewissensgründen die Ausrüstung mit einer individuellen Waffe ablehnen, die Möglichkeit der *waffenlosen Militärdienstleistung* neu geregelt wird. Diese Neuordnung ist von besonderem Interesse, einerseits weil damit die rechtlich ungenügend verankerte und in der Praxis nicht immer glückliche bisherige Regelung dieser Materie wegfällt, und anderseits, weil in einer einwandfreien Ordnung des waffenlosen Militärdienstes eine — wenigstens teilweise — Alternative zu der gegenwärtig hängigen Volksinitiative «für einen echten Zivildienst» liegt, die nur geringe Aussicht hat, von Volk und Ständen angenommen zu werden.

Solange die Sanitätstruppen unbewaffnet waren, hatten praktisch alle Wehrpflichtigen, die ihren Militärdienst ohne Waffe leisten wollten, die Möglichkeit der Dienstleistung bei dieser Truppengattung. Nicht selten erwiesen sich damals Wehrmänner, die religiösen Gemeinschaften angehörten, welche den waffenlosen Dienst ablehnten, als vorzügliche Sanitätssoldaten. Für die *Rekrutierung* zu den Sanitätstruppen war massgebend Art. 26 Abs. 2 der Verordnung vom 20. August 1951 über die Aushebung der Wehrpflichtigen, der sehr einfach lautet: «Rekruten, die den Nachweis erbringen, dass sie aus Gewissensgründen nicht bei einer kombattanten Truppengattung Dienst leisten können, sind der Sanität zuzuteilen.» Für die *Umteilung* bereits ausgebildeter Wehrmänner zur Sanitätstruppe enthielt die Verfügung des EMD vom 15. März 1958 betreffend Versetzung von Wehrmännern aus Gewissensgründen zu den Sanitätstruppen die notwendigen Vorschriften.

Im Zusammenhang mit dem Genfer Abkommen von 1949 über das Humanitätsrecht im Kriege wurde die schweizerische Sanitätstruppe aus Schutzgründen vorerst (1959) teilweise und später (1965) ganz bewaffnet. Damit wandelten sich die Verhältnisse: der waffenlose Dienst der Sanitätstruppe, der früher die Regel war, wurde nun zur Ausnahme. Diese neue Entwicklung machte es notwendig, die Vorschriften über die Ein- und Umteilung zu den Sanitätstruppen eingehender und bestimmter zu fassen. Dieses Bedürfnis nach einer ergänzenden Neuregelung erwuchs insbesondere auch daraus, weil anfangs der Siebzigerjahre ein auffallend starker Zudrang zum waffenlosen Sanitätsdienst einsetzte, der seine Gründe nicht nur im Gewissenskonflikt der Waffenträger hatte, sondern der auch im Streben wehrgegnerischer junger Leute lag, den Dienst in der Sanitätstruppe zu disziplinarwidriger Agitation in dieser Truppe zu benützen. Mit einem Kreisschreiben vom 12. April 1972, das durch das seither gültige Kreisschreiben vom 11. Juni 1973 ersetzt wurde, erliess das EMD nähere Vorschriften über die Behandlung der Gesuche um Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes. Diese neue Ausführungsregelung zu Art. 26 Abs. 2 der Aushebungsverordnung sollte einmal die Zulassung zum waffenlosen Dienst mit strenger und sachbezogenen Bedingungen erschweren und damit die Gesamtzahl der zum waffenlosen Dienst Berechtigten herabsetzen; zum zweiten sollten die Sanitätstruppen dadurch von waffenlosen Angehörigen entlastet werden, dass Wehrmänner ohne Waffe nun auch den Luftschutztruppen zugewiesen wurden.

Die mit Kreisschreiben von 1973 geschaffene Regelung erwies sich nicht als restlos glücklich. Insbesondere war ihr zum Vorwurf zu machen, dass sie

- auf Grund einer für die Zuteilung zur *Sanitätstruppe* gültigen Aushebungsvorschrift die Zuweisung zu den *Luftschutztruppen* anordnete,
- entgegen der Vorschrift des genannten Art. 26 Abs. 2, der allgemein nur von «Gewissensgründen» sprach, eine dem Art. 81 Nr. 2 des Militärstrafgesetzes entsprechende Einschränkung auf die «religiösen» und «ethischen» Gewissensgründe vornahm,
- sich darüber hinwegsetzte, dass unser Militärrecht aus der Natur der Sache heraus den Militärdienst als *bewaffneten* Dienst betrachtet (BV Art. 18 Abs. 3 und MO Art. 88—94) und dass von diesem Prinzip traditionellerweise nur die Sanitätstruppe ausgenommen ist.

Anlass zu Kritik gab auch die Regelung des Kreisschreibens von 1973, dass Gesuche um Zuweisung zum waffenlosen Dienst ausser bei der Aushebung erst *nach* der Rekrutenschule und *nur* in den ersten Tagen einer Dienstleistung eingereicht werden konnten. Damit wurden die Möglichkeiten einer Versetzung erheblich eingeschränkt.

Der Entscheid über die Zulassung zum waffenlosen Dienst wurde bei der Aushebung von den Aushebungsorganen und bei den bereits ausgebildeten Wehrmännern vom Oberfeldarzt gefällt.

Die folgende Statistik zeigt die Entwicklung in der Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst seit 1969:

Jahr	Entscheid Aushebung	Entscheid Oberfeldarzt	Total Waffenlose
1969	296	—	296 Wehrmänner
1970	371	129	500 Wehrmänner
1971	488	265	753 Wehrmänner
1972	257	393	650 Wehrmänner
1973	143	327	470 Wehrmänner
1974	79	201	280 Wehrmänner
1975	110	90	200 Wehrmänner
1976	72	66	138 Wehrmänner
1977	104	79	183 Wehrmänner
1978	89	109	198 Wehrmänner
1979	103	88	191 Wehrmänner
1980	61	84	145 Wehrmänner

Nachdem in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes von Volk und Ständen deutlich abgelehnt wurde, haben sich verschiedene parlamentarische Vorstöße für eine Neuordnung der unzulänglichen Regelung über den *waffenlosen Militärdienst* verwendet. In seinen Antworten auf zwei (als Postulate angenommene) Motionen, eine Interpellation und eine einfache Anfrage hat der Bundesrat mehrfach erklärt, dass ihm das Bedürfnis nach einer Neufassung der kritisierten Vorschriften bekannt sei und dass er beabsichtige, eine Neuregelung der Materie vorzunehmen, sobald hiefür die Vorarbeiten abgeschlossen seien. Nun hat der Bundesrat mit der Verordnung vom 24. Juni sein Versprechen eingelöst.

Diese Verordnung ist eine als *Versuch* gedachte Sofortlösung, die noch keine endgültige Regelung enthält, sondern bis zum 31. Dezember 1986 befristet ist. Während dieser Zeit

soll die neue Ordnung praktisch erprobt werden. Gleichzeitig sollen damit die Mängel der bisherigen Ordnung, insbesondere diejenigen des Verfahrens, verbessert werden. Der Bundesrat gibt sich darüber Rechenschaft, dass die ungültige Regelung der Dienstleistung in der Armee ohne Waffe, angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage in einer Revision des Bundesgesetzes über die MO getroffen werden muss. Um jedoch während der Versuchszeit beweglicher zu sein, wurde die befristete Zwischenlösung auf der Stufe einer Verordnung des Bundesrates erlassen, die sich weder auf die Bundesverfassung noch auf die MO stützt.

Die *grundlegenden Vorschriften* der neuen Regelung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Ermächtigung zum waffenlosen Militärdienst erfolgt auf Grund eines begründeten schriftlichen Gesuches, in welchem der Gesuchsteller erklärt, dass er bereit ist, seinen Dienst in der Armee zu leisten, dass er jedoch durch den Gebrauch einer Waffe im Frieden oder im Krieg aus ethischen oder religiösen Gründen in eine schwere Gewissensnot gebracht würde und dass er deshalb seinen Militärdienst ohne Waffe leisten möchte. Gesuche können in Zukunft eingereicht werden:
 - a) bei der Aushebung oder bei der Neuaushebung dem Aushebungsoffizier;
 - b) spätestens drei Monate vor der Rekrutenschule oder dem Einführungskurs dem Chef Aushebung (Stab der Gruppe für Generalstabsdienste);
 - c) spätestens drei Monate vor einer anderen obligatorischen Dienstleistung dem Einheitskommandanten zuhanden des Chefs der Aushebung.
2. In erster Instanz entscheidet der Aushebungsoffizier nach Anhören der Gesuchsteller über das Gesuch. Er wird dabei vom Kreiskommandanten und einem Mitglied der Untersuchungskommission beraten.
3. In zweiter Instanz, d. h. über eine vom Wehrpflichtigen eingereichte Beschwerde entscheidet das EMD endgültig. Dieses stützt sich bei seinem Entscheid auf den Antrag besonderer, aus drei Mitgliedern bestehender Beschwerdekommisionen, welche den Fall näher untersuchen.

Vor der Kommission soll sich der Beschwerdeführer in seiner Muttersprache ausdrücken können.

4. Die Einteilung der Unbewaffneten erfolgt in der Regel in den Sanitäts- und den Luftschatztruppen. Sie können aber auch ihrer Truppengattung oder ihrem Dienstzweig belassen werden, wenn ihre individuelle Funktion den Waffeneinsatz nicht erfordert.

Fallen in einem späteren Zeitpunkt die Gründe für die waffenlose Einteilung weg, kann das EMD die Bewaffnung des Betroffenen anordnen.

5. Eingereichte Gesuche, über die bis am 31. Dezember 1981 nicht entschieden werden konnte, werden nach den neuen Vorschriften behandelt.

Es gilt nun also, Erfahrungen mit der neuen Ordnung zu sammeln, bevor die endgültige gesetzliche Ordnung getroffen wird. Die neue Regelung hält für die Zulassung zum waffenlosen Dienst an den bisherigen Gewissenskriterien fest, führt jedoch ein neues Verfahren ein, das dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Speditivität wesentlich besser Rechnung trägt als die bisherige Ordnung.

Kurz